

Factsheet

Referenten

In Kooperation mit langjährigen Partnern bietet die Laseraplikon GmbH verschiedene **Laserschutzkurse und Laserschutzseminare** entsprechend der neuesten gesetzlichen Anforderungen der „Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV“ und der daraus abgeleiteten Technische Regeln (TROS) „Laserstrahlung“ zur Erlangung der **Qualifikation als Laserschutzbeauftragter** an.

Anerkannte Spezialisten und Sicherheitsexperten vermitteln die physikalischen, lasertechnischen und sicherheitstechnischen Grundlagen der Laseranwendung. Die klinischen Kursteile werden in Theorie und Praxis von **renommierten Medizinern mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Lasermedizin** vermittelt.

Laserphysik, Lasersicherheit und Laserschutz

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Cappius

Dr. rer. nat. Uwe Bindig

Dr. rer. nat. Jürgen Helfmann

Dr. rer. medic. Uwe Netz

Lasermedizin

Referenten der Evangelischen Elisabeth Klinik, Zentrum Lasermedizin:

Dr. med. Carsten M. Philipp

Ute Müller

Julia Becker-Köhnlein

Peter Urban

Dr. Anja Jung



Evangelische Elisabeth Klinik
Ein Unternehmen der Paul Gerhardt Diakonie

Zentrum Lasermedizin



sowie wechselnde externe Referenten:

Dagmar Scharschmidt, [Haut- und Laserzentrum Potsdam](#)

Dr. Bernd Algermissen, [Avantgarde Lasermedizin – Zentrum für Lasermedizin und Dermatologie](#)

Prof. Dr. Sergije Jovanovic, [FA für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde & Plastische Operationen](#)

Weitere Informationen zu unseren Referenten finden Sie auch auf den Webseiten der [Laseraplikon GmbH](#) und des [Zentrum Lasermedizin der Evangelischen Elisabeth Klinik](#), der größten lasermedizinischen Krankenhausabteilung Deutschlands.

Noch Fragen?

Sie haben noch Fragen zu unserem Kursangebot? Richten Sie diese bitte an info@laserkurse.de oder besuchen Sie unser Kursportal unter www.laserkurse.de.

Sie möchten mehr über die Laseraplikon GmbH erfahren? Dann besuchen Sie uns bitte auf unserer Homepage unter www.laseraplikon.de.

Gesetzlicher Hintergrund

Laserschutzbeauftragter (Anforderungen nach OStrV und TROS Laserstrahlung)

Beim Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 ist laut Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“ (vormals BGV B2) bzw. der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und den daraus abgeleiteten Technischen Regeln (TROS) „Laserstrahlung“ **ein Laserschutzbeauftragter vorgeschrieben**, falls der Arbeitgeber/Betreiber diese Qualifikation nicht selbst besitzt.

Ein **Laserschutzbeauftragter** ist vom Arbeitgeber/Betreiber **schriftlich zu bestellen**. Nach OStrV ist die schriftliche Bestellung als Laserschutzbeauftragter bereits **vor der ersten Inbetriebnahme** eines Lasers der Klassen 3R, 3B oder 4 erforderlich. **Bei Nichtbeachten** drohen dem Betreiber der Anlagen empfindliche **Bußgelder**.

Ein Laserschutzbeauftragter hat **den sicheren Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 zu gewährleisten**. Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung von Lasern der Klassen 3R oder höher ist der Arbeitgeber/Betreiber verantwortlich. Ein Laserschutzbeauftragter oder eine andere fachkundige Person können hierbei unterstützend tätig werden.

Die **Qualifikation als Laserschutzbeauftragter** erfordert den **Besuch eines Laserschutzkurses oder Laserschutzseminars** mit erfolgreich absolviertem schriftlichem Wissens-Test. Aufgrund der Anpassung der Grenzwerte in der OStrV gegenüber der BGV B2 sollten sich auch Sachkundige, die bereits als Laserschutzbeauftragter bestellt sind, mit den aktuell geltenden Regelungen vertraut machen und **mind. alle 5 Jahre einen „Auffrischkurs“** besuchen. Die von der [Laseraplikon GmbH](http://www.laseraplikon.de) angebotenen [Kurse](#) eignen sich als Auffrischkurse.

Lasieranwendung am Menschen (Anforderungen nach NiSG)

Medizinische Lasersysteme gehören zu den **aktiven Medizinprodukten**, die nach Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) nur von Personen betrieben und angewendet werden dürfen, die dafür die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen. Hinsichtlich eines verbesserten **Patientenschutzes** regelt daher seit 2010 das **Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)** den Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können.

Ausbildungserfordernis für Anwender außerhalb der Medizin (Anforderungen nach NiSV)

Im nichtmedizinischen Bereich, z. B. zu kosmetischen Zwecken oder sonstigen Anwendungen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde (z. B. Tattoorentfernung) dürfen Laser nur betrieben werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Diese Anforderungen regelt zukünftig die **Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)**, die am 05. September 2018 das Kabinett verlassen hat und aller Voraussicht nach zum 31.12.2018 in Kraft treten soll.

Weiterführende Informationen zum Thema Laserschutz und Lasersicherheit finden Sie in unserem **Factsheet „Medizin- und Laborlaser: Grundlegende Sicherheitsaspekte“** auf unserer Homepage unter www.laseraplikon.de.